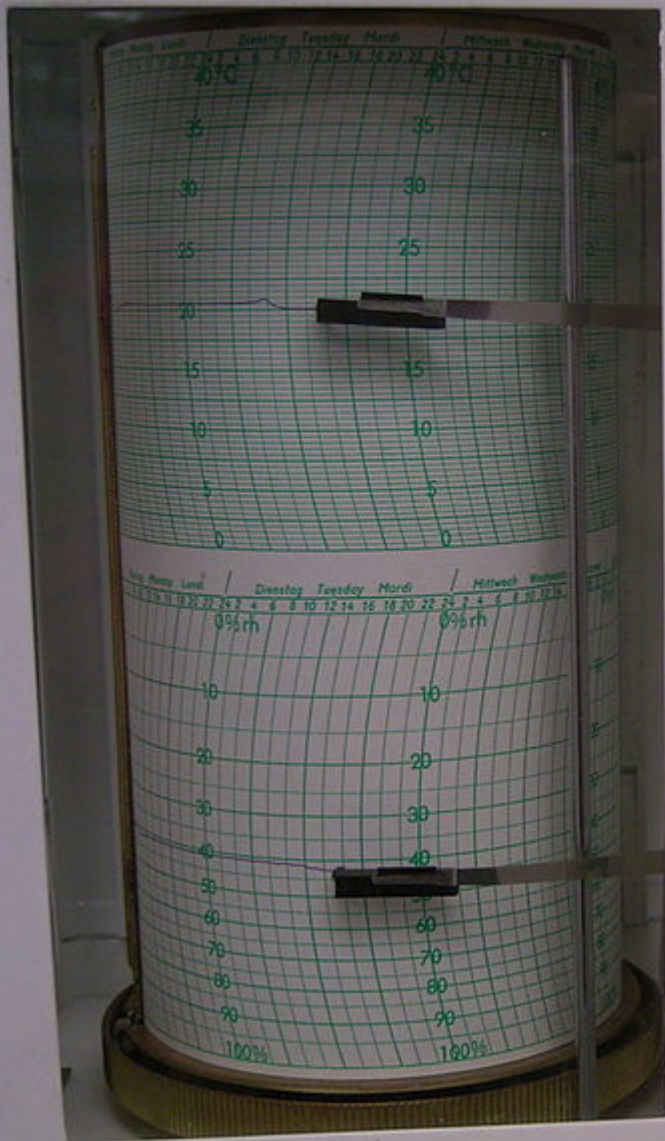


Amnesie als Rechtspflicht?!

**Die urheberrechtlichen Probleme
der digitalen Langzeitarchivierung.**

**Bestandserhaltung in der
analogen Welt.**







http://www.meinesammlung.com/user-pics_300/dagoxxxx/20101128-120242-SAAhD.jpg



VERBAND DEUTSCHER TENNIS

GKD

8. GES. AUSG.
STAND: 88/05

0080

The image shows a large, rectangular grid of small, dark blue text blocks. Each block appears to contain a few lines of text, but the characters are too small and faded to be legible. The grid is organized into approximately 15 columns and 25 rows. The overall appearance is that of a data table or a ledger page from a technical or administrative document.

Urheberrechtlicher Rahmen

§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UrhG (Archivschränke)

Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen ... zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird ...

Dies gilt ... nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Urheberrechtlicher Rahmen

§ 53 Abs. 6 UrhG (Weiternutzung)

Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

Urheberrechtlicher Rahmen

§ 17 Abs. 2 UrhG (Erschöpfungsgrundsatz)

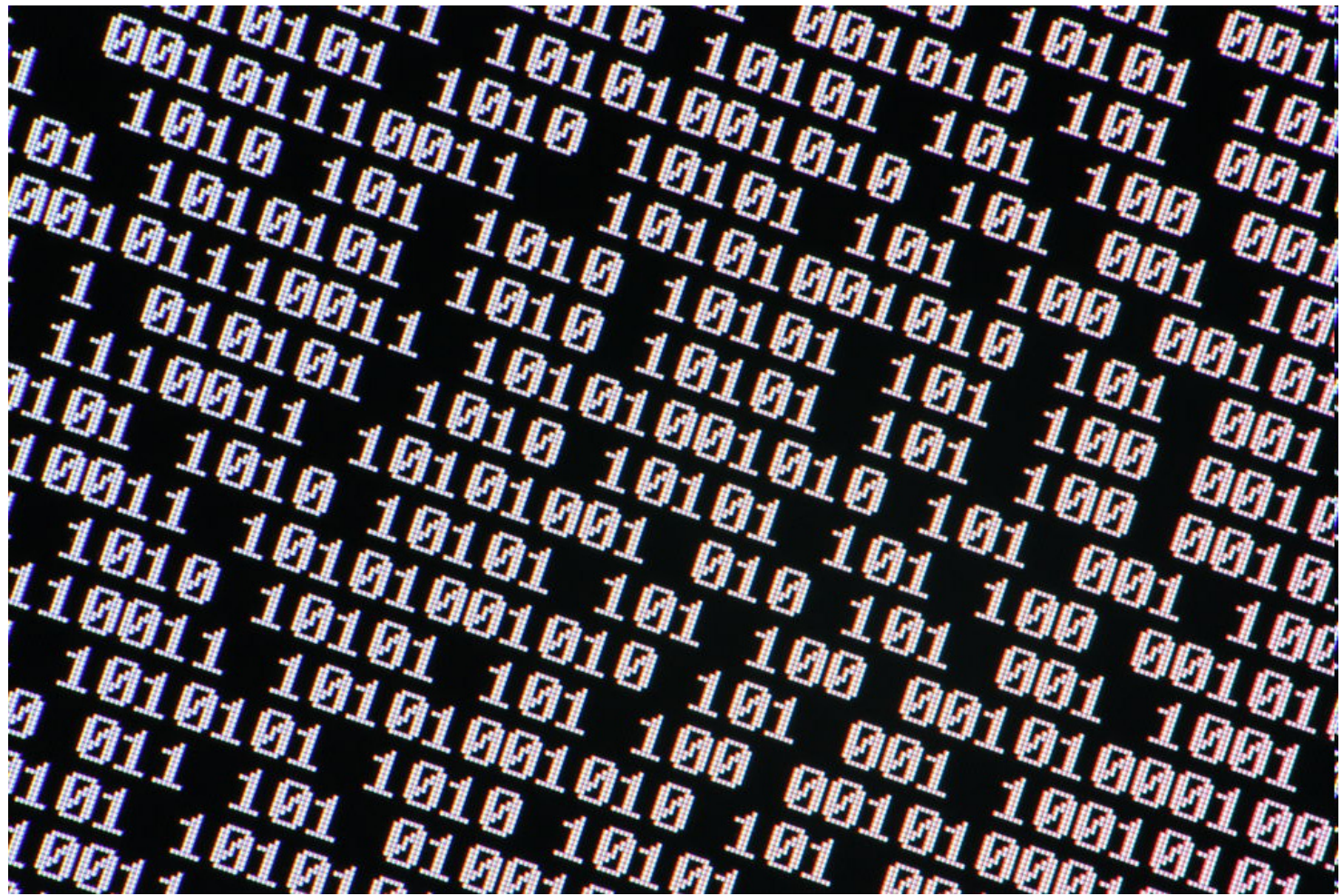
Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten ... im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

Fazit

- Bestandserhaltung als Substanzerhaltung spielt eine große Rolle. Sie hat keine urheberrechtlichen Implikationen. Grundlage ist hier das Sacheigentum am Werkstück.
- Sicherungsverfilmung ist zulässig.
(„Archivschränke“)
- Bestandserhaltungskopien dürfen genutzt werden. (§ 53 Abs. 6 UrhG)



http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Compact_Floppy.jpg&filetimestamp=20050202094521



Urheberrechtlicher Rahmen

§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UrhG (Archivschränke)

Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen ... zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird ...

Dies gilt ... nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf **Papier** oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder

2. eine ausschließlich **analoge Nutzung** stattfindet oder

3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Urheberrechtlicher Rahmen

- Nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 3 UrhG ist eine digitale Archivkopie zulässig.
- Fraglich ist aber, ob redundante Kopien erlaubt sind (eine Kopie ist gerade kein eigenes Werkstück).
- Problematisch sind verteilte Server, da das Merkmal „eigen“ nur auf einen von mehreren Betreibern zutrifft.

Urheberrechtlicher Rahmen

Bei Migrationen und Emulationen möglicherweise noch zu beachten:

§ 23 Satz 1 UrhG

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

Es wird noch doller ...



http://www.simplethings.de/uploads/pics/st-datenbank_01.jpg

Urheberrechtlicher Rahmen

§ 53 Abs. 5 UrhG

... Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 ... finden keine Anwendung auf **Datenbankwerke**, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.

Urheberrechtlicher Rahmen

§ 87c UrhG

(1) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer **Datenbank** ist zulässig

1. zum **privaten Gebrauch**; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,

2. zum **eigenen wissenschaftlichen Gebrauch**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt,

3. für die Benutzung zur **Veranschaulichung des Unterrichts**, sofern sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zur Verwendung in Verfahren vor einem **Gericht**, einem **Schiedsgericht** oder einer **Behörde** sowie für **Zwecke der öffentlichen Sicherheit**.

Urheberrechtlicher Rahmen

§ 69d Abs. 2 UrhG

Die Erstellung **einer** Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.

Fazit

- Eine Langzeitarchivierung elektronischer Ressourcen durch redundantes Kopieren ist nach dem UrhG nicht erlaubt.
- Die „Langzeitarchivierung“ von Datenbanken ist bereits als Sicherungskopie nicht zulässig.

Amnesie ist ein rechtstreuer Zustand!

Gibt es einen Ausweg?

1. Variante

UrhG novellieren

2. Variante

Lizenzrechtliche Lösung

Lizenzrechtliche Lösung

§ 31 Abs. 1 Satz 1 UrhG

Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht).

Geregelt werden müssen wenigstens diese Aspekte:

- Redundante Speicherungen bzw. Kopien
- Mehrere Speicherorte
- Formatänderungen

Ergebnis

- Die Langzeitarchivierung elektronischer Ressourcen berührt das Urheberrecht.
- Soweit Werke nicht gemeinfrei sind, müssen **ausreichende Nutzungsrechte** für die Langzeitarchivierung eingeholt werden.
- Es gibt KEINE gesetzliche Erlaubnis, ohne solche Nutzungsrechte urheberrechtlich geschütztes Material elektronisch dauerhaft zu archivieren.

Vielen Dank!

Dr. Eric W. Steinhauer

eric.steinhauer@fernuni-hagen.de